

Vorgaben/ Hinweise und Ausfüllhilfe zum „Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung“

Allgemeines

Diese Vorgaben des Landratsamtes Heilbronn sind bei der digitalen Antragstellung zu beachten

- Dokumente im Format PDF/A-1a (Fotos auch in jpg, png, tiff, gif) einreichen
- **jedes** Schriftstück/Foto/Plan/Angebot etc. als separate Datei einreichen - **keine** Bündelung mehrerer Schriftstücke z. B. in einer Multi-PDF
- für jedes Dokument einen **aussagekräftigen** Dateinamen vergeben – **keine** Verwendung von Sonderzeichen, Schrägstriche und Leerzeichen. Eine Trennung erfolgt mittels Unterstrich (z. B. Angebot_Fenster).

Antragsvordruck

Alle Felder können nacheinander mit der Tab-Taste angesteuert werden. Im Bereich unter Nr. 5 und 6 des Antragvordrucks können die Felder mehrzeilig ausgefüllt werden. Dazu einfach für einen Zeilenumbruch die Eingabetaste (Enter) drücken.

Zu Nr. 5 des Antragvordrucks

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Arbeiten ist eine genaue Beschreibung aller geplanten Maßnahmen sowohl am Äußeren wie auch im Inneren des Denkmals notwendig. Auch das Entfernen von Teilen des Denkmals (z. B. Fensterläden) ist anzugeben.

Die Maßnahmenbeschreibung muss zudem Angaben über die Art des vorgesehenen Materials enthalten (z. B. Kunststoffe oder natürliche Stoffe wie Holz; Kunststofffarbe oder mineralische Farben; Biberschwanzziegel oder Doppelmuldenfalzziegel u. ä.)

Am Äußeren des Kulturdenkmals bzw. eines (denkmalgeschützten) Gebäudes innerhalb einer Gesamtanlage:

Hierzu gehören alle Maßnahmen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken können (z. B. Fenster, Fensterläden, Türen, Dachdeckung, Dachrinnen, Solaranlagen, Dachaufbauten, Farbanstrich, Antennen, Satellitenanlagen, Freilegen des Fachwerks u. ä.).

Maßnahmen im Inneren des Kulturdenkmals:

Hier sind alle Maßnahmen im Innern des Kulturdenkmals zu beschreiben (z. B. Einziehen von Wänden und Decken, Installation einer Heizungsanlage, Erneuerung bzw. Sanierung der Fußböden, Wände, Decken, Türen u. ä.), insbesondere, wenn hierdurch historische Ausstattungen berührt werden.

Zu Nr. 6 des Antragvordrucks

Maßnahmen, die an einem Denkmal vorgenommen werden, bei dem es sich nicht um ein Gebäude handelt (z. B. Veränderungen an historischen Einfriedungen u. ä.) oder Maßnahmen, die die Umgebung des Gebäudes betreffen.

Hinweise

1. Empfohlen wird die Vorlage der Angebote, sofern die Maßnahmen nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden. Bei einigen Maßnahmen sind besondere Unterlagen notwendig (z. B. sind bei Fenstererneuerungen Werkzeichnungen vom Fensterbauer mit Ansichten der Beschlagsart und Profilschnitte vorzulegen; restauratorische Befunduntersuchungen der von den Maßnahmen betroffenen Bereiche; Raumbuch mit Substanzerfassung und Maßnahmenbeschilderung in allen Räumen, in denen Maßnahmen beabsichtigt sind; Schadenskartierungen an Fachwerk und Dachstuhl etc.). Einzelheiten bitten wir mit der Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesdenkmalamt zu klären.
2. Es können weitere Unterlagen erforderlich werden.
3. Bei umfangreichen Maßnahmen am Kulturdenkmal wird empfohlen, einen Ortstermin mit den Denkmalschutzbehörden durchzuführen. Termine können bei der Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes vereinbart werden.
4. Die denkmalrechtliche Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, um die denkmalgerechte Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen. Die Auflagen sind bindend und bei der Ausführung zu beachten. Empfohlen wird daher, mit den Handwerkern die Arbeiten genau abzusprechen.
5. Treten während der Bauausführung unerwartete Probleme auf, die die Belange des Denkmalschutzes berühren und gegebenenfalls Abweichungen von der erteilten Genehmigung erforderlich machen, ist vor Weiterführen der Maßnahmen Kontakt mit den Denkmalschutzbehörden aufzunehmen.
6. Bei allen fernmündlichen Rückfragen steht Ihnen die Untere Denkmalschutzbehörde gerne unter der Rufnummer 07131/ 994-224 oder während der Sprechzeiten Mo. – Fr. von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie mittwochs von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr zur Verfügung.
7. Im Baugenehmigungsverfahren werden die denkmalrechtlichen Belange automatisch berücksichtigt. Eines besonderen Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung bedarf es dann nicht. **Dies gilt nicht im Kenntnissgabeverfahren.**